Die

Unabhängigkeitserklärung.

Eine Antwort auf die bulgarische Frage.

Von

Dr. Fr. Lad. Chleborad,

Advocat in Brünn, e. Generaldirector der Bank Slavia, Ehrenmitglied mehrerer gemeinnütziger Vereine in Böhmen u. Mähren.



Brünn 1888.

Druck der Mähr. Actien-Buchdruckerei. — Verlag des Verfassers.

Ihrer königlichen Hoheit

der durchlauchtigsten Frau Herzogin

CLEMENTINE

von Sachsen-Coburg-Gotha

widmet ehrfurchtsvoll

der Verfasser.



Wer kennt nicht das Land, wo mannshoch wogende Weizenfluren mit lieblich duftenden Rosenfeldern abwechseln, wo riesenhafte, von Tausenden wilder Tauben umflogene Nussbäume mit riesigen Kronen rauschende Bäche beschatten, wo aus glänzendem Kiesgrunde krystallhelle Springbrunnen des herrlichsten Trinkwassers neben dampfenden Heilquellen emporsprudeln, wo weisse Minarete ihre Gipfel in den tiefblauen Aether tauchen, welcher die würzigsten Düfte zu den schneeigen Gipfeln eines mit unermesslichen Mineralschätzen erfüllten Gebirges emporträgt, wo zwischen Reben, welche den feurigsten Wein reifen, und Obstbäumen, welche von den köstlichsten Früchten strotzen, alt und jung beim heiteren Spiel und Gesang in ungebundener Fröhlichkeit sich im bunten Chore dreht: wer kennt nicht dies Land des reichsten Segens, des malerischesten Reizes, der wunderbarsten Contraste?

Bulgarien, das in seinem das einstige Thrakien einschliessenden Theile solche paradiesische Gegenden aufzuweisen hat, besteht aus zwei durch die Balkankette geschiedenen Zonen der merkwürdigsten Gegensätze an Landschaft, Vegetation und Bevölkerung, nämlich: dem durch den Berliner Frieden geschaffenen tributären Fürstenthume Bulga-

rien und der damals unnatürlicher Weise davon getrennten und nunmehr damit vereinigten Provinz Ostrumelien. Ersteres umfasst eine zusammenhängende, gegen die Donau zu sanft abfallende Hochfläche im Norden des Balkans mit herrlichen Eichen- und Buchen-Waldungen, Reichthum an Schlachtvieh, an Wein- und Getreidebau; letzteres die oben beschriebene am Südfusse des Balkans weit ausgebreitete, von der schiffbaren Maritza durchströmte reizende Fruchtebene mit starkem Obst-, Wein-, Öl-, Reis-, Tabak- und Baumwollenbau.

Das ganze 99.252 □ km. umfassende Ländergebiet wird von circa 3 Millionen Menschen bewohnt; könnte aber vermöge seiner natürlichen Fruchtbarkeit, der Schiffbarkeit seiner Flüsse, der günstigen handelspolitischen Lage am Ufer eines bedeutenden Binnenmeeres und durchschnitten von der von Wien nach Constantinopel führenden Handelsstrasse die zehnfache Bevölkerung reichlich ernähren; und wenn man die physische Tüchtigkeit und die selbst unter einem fünfhundertjährigen Joche eines Barbarenvolkes bewahrte sittliche Reinheit dieses hoffnungsvollen slavischen Volksstammes in Rechnung zieht, so kann man wohl voraussagen, dass es jene mögliche Bevölkerungszahl in einer nicht unabsehbaren Zukunft auch wirklich erreichen wird.

Ja wohl! slavischen und nicht finnisch-tatarischen Ursprunges ist das Volk! Ein Besuch in Kazanlik und ein Blick auf eine von der Rosenernte heimkehrende Karavane von hübschen schlanken Männern, welche die mit riesigen Körben beladenen Grauthiere treiben, und auf die schönen, mit blendend weissen Hemden und der schmucken Nationaltracht bekleideten und mit Rosen ge-

schmückten Frauen- und Mädchen-Gestalten, welche jene scherzend und singend begleiten, die musculösen Gestalten der Männer, die vollen Körperformen der Frauen, das schöne Oval der Gesichter mit dem sanften Ausdrucke der Augen, in denen sich Güte und friedliebender Charakter spiegelt, würde die Herren Ethnographen, welche die Fabel von dem finnisch-tatarischen Ursprung dieses Volkes einem schlecht belehrten Stubengelehrten nachschreiben, eines anderen belehren.

Ausgezeichnete Thierzüchter, berühmte Gemüsegärtner, für jede Art Handwerk, Industrie, Wissenschaft und Kunst befähigt, sind die Bulgaren zugleich kluge Handelsleute, die bereits heute in Thonwaren, Holzschnitzerei, Metallwaren und in Weberei bedeutendes leisten und durch die ausserordentliche Begabung und den emsigsten Fleiss ihrer Söhne die Lehrer an den europäischen Universitäten und Kunstanstalten in Verwunderung setzen. Erwägt man zugleich ihre staatsmännische Klugheit, ihren glühenden Patriotismus, ihren unbeugsamen Freiheitssinn und ihre demokratischen Einrichtungen, so kann man mit Recht behaupten, dass Bulgarien, welches auch durch die seit jeher als stark erprobten Grenz- und Vertheidigungslinien der Donau und des Balkans strategisch ausgezeichnet geschützt ist, für den Osten Europas das zu werden verspricht, was die Schweiz für den Westen desselben bereits geworden ist, nämlich ein Bollwerk nationaler Freiheit und Unabhängigkeit — die slavische Schweiz.

Dies Land gehört nach dem Natur- und Völkerrecht der bulgarischen Nation: nach dem

Naturrecht, weil das bulgarische Volk in seinem mehr als tausendjährigen Kampfe ums Dasein durch die in diesem Kampfe selbst nach und nach gewonnenen hervorragenden physischen und geistigen Eigenschaften Sieger blieb, seine furchtbaren Gegner, die Griechen und Türken, wiederholt zurückgedrängt hat und gänzlich zu verdrängen im Begriffe ist; nach dem Völkerrecht, weil ihm das heutige Nordbulgarien, wenn auch indessen nur als Vasallenland, ausdrücklich durch einen völkerrechtlichen Vertrag und Südbulgarien nach seiner mit ersterem freiwillig erfolgten Vereinigung stillschweigend zuerkannt wurde, und weil es kraft des Nationalitätsprincips einen Rechtstitel auch auf die übrigen von ihm bewohnten, aber ihm noch nicht zugesprochenen Gebiete der Balkanhalbinsel besitzt.

Um nicht missverstanden zu werden, müssen wir uns hierüber näher erklären.

Es ist ein Postulat des Naturrechtes d. i. des aus der geselligen Natur der Menschen sich ergebenden, von religiösen und ökonomischen Vorstellungen unabhängigen für alle Zeiten und Völker geltenden absoluten Rechtes, dass ein Volk an seiner Selbsterhaltung und persönlichen Entwicklung von anderen Völkern nicht gehindert werde.

Zur Durchsetzung dieses Rechtes werden die Völker zum ewigen Kampfe mit der sie umgebenden Natur und leider allzu oft auch zum Kampfe mit anderen Völkern genöthigt. In dieser Beziehung unterliegt jedes Volk dem allgemeinen Gesetze der Natur, welche laut der nach Darwin benannten Theorie Buffons und Lamarcks den Preis des

Daseins stets auf den Sieg unter speciellen localen Bedingungen stellt. Wo die mächtige Eiche Wurzel fasst, dort verkümmert der Feigenbaum und die Zitterpappel; wo der Löwe hauset, dort werden Wölfe und Hyänen verdrängt: aber um Wurzel zu fassen, braucht die Eiche einen dazu tauglichen Boden und ein hiezu geeignetes Klima; um im Freien gedeihen zu können, benöthigt der Löwe ausser einem geeigneten Klima auch die Abwesenheit des ihm an Zerstörungskraft überlegenen Menschen. Diese Kraft erreichen Thiere und Pflanzen durch die natürliche Züchtung, indem die Sieger sich fortpflanzen und die in einer besonderen Umgebung gewonnenen und ihnen den Sieg verleihenden Eigenschaften weiter vererben.

So ist es auch mit dem Menschen der Fall. Durch das Klima seines Wohnortes, durch die seiner Umgebung entnommene Nahrung und Kleidung und durch die bei ihrer Aneignung und Beschaffung bethätigte Körperübung werden in ihm Eigenschaften hervorgerufen, durch welche er sich seiner Umgebung mehr und mehr anpasst, bis sie ihm wie für ihn geschaffen erscheint, so dass ihm stets etwas fehlt, wenn man ihn anderswohin versetzt.

Was von Individuen gilt, gilt auch von ganzen Völkern. Im tausendjährigen Kampfe ums Dasein werden Völker von Nationen aufgesaugt, welche ihnen physisch und geistig überlegen sind, und nur diejenigen, welche sich auf bestimmten Ländergebieten die zu ihrer Selbsterhaltung und persönlichen Entwicklung nothwendigen, siegreichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten erworben haben, erhalten sich, sie weiter ausbildend und fortpflanzend. Da aber Selbsterhaltung Gesetz der gesammten Schöpfung und

persönliche Entwicklung allgemeines Sittengesetz ist, so ist es auch ein Gebot des Naturrechtes und der Moral, dass sich ein jedes Volk im Besitze seines erbgesessenen Ländergebietes schütze und erhalte, mit einem Worte — dass es seine Integrität wahre.

Nun hat aber auch jede Thier- und demnach auch jede Menschenart das Bestreben, sich ins Unendliche zu vermehren und den gesammten Erdenraum auszufüllen. Es gibt demnach keinen Gegenstand, dessen Erwerb die Völker eifriger anstreben, als das zur Erhaltung und Fortpflanzung ihres Geschlechtes nothwendige Ländergebiet. Die Völker sind sich in dieser Beziehung die selbstsüchtigsten Concurrenten — eine Concurrenz, in welcher der Philosoph eine Erscheinung des planmässigen Schaffens der Natur, einen mächtigen Antrieb zur Vervollkommnung des Menschengeschlechtes erblickt, und aus welcher der Politiker absolut geltende Gebote der Staatsräson ableitet, dass jedes Volk in seinem erbgesessenen, seine Selbsterhaltung und persönliche Entwicklung bedingenden Ländergebiete die gefährlichste aller Concurrenzen — die Einmischung anderer Nationen in seine Verwaltung — ausschliesse, d. i. dass es sich in Fragen seines physischen und geistigen Fortschrittes keiner anderen Autorität als seinen einheitlichen, d. i. dem durch seine eigenen gesetzgebenden Gewalten repräsentierten Willen unterwerfe, kurz: dass es mit allen ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln seine Souveränität wahre.

Nur das Bedürfnis der wechselseitigen Wahrung dieser Souveränität nöthigte die Staaten im Fortschreiten ihrer Culturentwicklung zu gemeinsamen Verpflichtungen untereinander, und es entstand das sogenannte Völkerrecht als Inbegriff der völkerrechtlichen Verkehrsnormen und der wechselseitigen Verpflichtungen der den Verkehr untereinander pflegenden Staaten. Dies kann seinem Begriffe und seinem Zwecke nach nicht, wie das oberwähnte Naturrecht, ein absolutes, für alle Zeiten und für alle Nationen giltiges und unwandelbares Recht, sondern nur ein relatives, dem jeweiligen Culturgrade der Nationen angepasstes Vertragsrecht sein. Zuerst tauchte es dem Römer als die Vorstellung eines die Schroffheiten seines für den Weltverkehr ungeeigneten Privatrechtes abschleifenden internationalen Verkehrsrechtes auf. Diese Vorstellung wurde aber getrübt durch den Gedanken der römischen Weltherrschaft: denn wie konnte jenes Volk aufrichtig anderen Rechte zuerkennen, das sie alle zu beherrschen sich für berufen wähnte?

Erst mit der Ausbreitung des Christenthums und des Islams, sowie der damit Hand in Hand gehenden Entwicklung des Handels wurde in den Nationen das Bewusstsein einer sie untereinander verbindenden Gemeinschaft sittlicher und materieller Interessen geweckt: es entwickelten sich ritterlicher Kriegsgebrauch und seerechtlicher Verkehrsgebrauch, verkehrsrechtliche Normen zum wechselseitigen Schutze gewisser Interessen der Staaten untereinander, insbesondere aber zwischen Vasallenstaaten und ihren Souveränen und das internationale Gesandtschaftsrecht, welche mit dem Namen Völkerrecht bezeichnet wurden.

Aber auch diese Vorstellungen wurden durch den

Gedanken einer neuen Weltherrschaft getrübt, welcher in den Annexionsbestrebungen einer vermeintlichen Oberherrlichkeit des sogenannten heil. römischen Reiches deutscher Nation über alle Völker seinen Ausdruck fand, bis im westphälischen Frieden die Grundsätze religiöser Duldung und der Gleichberechtigung aller christlichen Staaten verschiedener Staatsreligion anerkannt worden sind.

Neben diesen Grundsätzen verschaffte sich im Utrechter Frieden die Idee des europäischen Gleichgewichtes, auf dem Wiener Congresse der Plan einer Constituirung der fünf Grossmächte als eines obersten Schiedsgerichtes für alle Fälle der Störungen des Gleichgewichtes und der Ruhe Anerkennung, bis in den Freiheitskriegen der Griechen und Serben das Nationalitätsprincip als staatsbildender Factor aufgetreten ist, und mit der Unabhängigheitserklärung Serbiens und Griechenlands im Frieden zu Adrianopel (1829) seine Herrschaft inauguriert hat; nämlich: Die Anerkennung des gemeinsamen Rechtes aller Elemente eines Volkes, ihren eigenen staatlichen Organismus zu bilden und das für dessen Erhaltung und Gedeihen nothwendige und erbgesessene Ländergebiet mit Gut und Blut zu vertheidigen.

Die Satzung des modernen Völkerrechtes, welche die beiden von uns oben abgeleiteten Gebote des Naturrechtes und der Moral vollständig deckt, hat sich auch in der That bis heute siegreich behauptet: Kraft des Nationalitätsprincips wurde ein selbständiges Königreich Italien geschaffen; kraft des Nationalitätsprincips wurden Dänemark und Frankreich Provinzen abgenommen und Deutschland zugeschlagen;

kraft des Nationalitätsprincips wurde das deutsche Kaiserreich hergestellt; kraft des Nationalitätsprincips werden Staatengebilde zum Schutze von Völkerfragmenten zusammengehalten, die die Macht selbständige Staaten zu bilden oder sich als selbständige Nationen zu erhalten nicht besitzen oder sie durch Ungunst der Verhältnisse eingebüsst haben, und die demnach ein Lebensinteresse an der Erhaltung dieser ihre Freiheit und Autonomie wahrenden Staatengebilde haben, wie die Nationalitäten Österreichs und der Schweiz; das Nationalitätsprincip ist endlich auch ein Hoffnungsstern jener Völker, welche die Fähigkeit selbstständige Staaten zu bilden und sie auch zu erhalten besitzen, aber durch fremde, jenen von uns oben abgeleiteten Geboten des Naturrechtes und der Moral hohnsprechende Einmischung anderer Nationen sie zu bethätigen gehindert sind, wie — die Bulgaren.

Letzteres wollen wir beweisen!

Seit Anfang des IV. Jahrhundertes unserer Zeitrechnung die Balkanhalbinsel bewohnend und in zahlreichen von einander unabhängigen und von frei gewählten Wojwoden verwalteten Gauen nebeneinander lebend wurden sie nach und nach von den ihre Zersplitterung sich zunutze machenden Griechen zur Anerkennug der byzantinischen Oberhoheit gezwungen. Allein sie machten sich schon im Jahre 679 n. Chr. G. mit Hilfe einer finnisch-uralischen tapferen Horde welche unter ihrem Führer Asparuch die Donau überschritten hatte, frei, und gründeten beiläufig in den Grenzen des heutigen nördlichen Bulgariens ein Königreich, welches nach dem eingewanderten und ihre Einigung vermittelnden Elemente »Bulgarien« genannt wurde.

Nachdem Asparuchs Nachfolger Terwel das Gebiet bis Eski-Zagrah und jenes von Burgas, Anchial und Mesembria gewonnen hatte, wurde seine Dynastie durch eine Empörung vertilgt, worauf auch die numerisch schwache Horde unter der slavischen Bevölkerung spurlos verschwand, dem Volke nur den Namen als Erbe hinterlassend.

Schon um 800 n. Chr. G. hat der König Krum die Grenzen des jungen Bulgarenstaates im Norden in das Herz des heutigen Ungarn und im Süden bis vor die Thore Constantinopels ausgedehnt, im Jahre 809 sich Sophias bemächtigt und im Jahre 811 das byzantinische Heer in der Umgebung Schumlas vernichtet, wo auch der persönlich befehligende Kaiser Nikephoros fiel.

Sein Nachfolger Boris nahm im Jahre 865 das Christenthum an, erwirkte vom achten allgemeinen Kirchenconcil eine selbständige, mit slavischer Liturgie ausgestattete nationale Kirche und vom Papste den Carentitel. Sein Sohn Simeon machte sich Byzanz tributpflichtig und war nahe daran, es völlig zu erobern; doch liess er sich, bereits vor den Thoren Constantinopels stehend, durch Bitten und Geschenke zum Frieden und zur Rückkehr bewegen. Auch seine Nachfolger liessen sich wiederholt die Gelegenheit entschlüpfen, Byzanz zu erobern und ihre Residenz nach Constantinopel zu verlegen.

Dies Versäumnis, an der Stelle des morsch gewordenen griechischen ein grosses slavisches Reich zu setzen, sollte sich an Bulgarien bitter rächen! Nikephoros Phokas rief den russischen Fürsten Swjatoslaw zu Hilfe, welcher ihm Bulgarien unterwarf.

Allerdings erfreute sich Byzanz nicht lange seiner

Oberherrlichkeit. Denn die Bulgaren erhoben sich unter dem tüchtigen Bojaren Schischman, schüttelten das verhasste byzantinische Joch ab und gründeten das sogenannte neubulgarische Carat, welches von der Donau bis Thessalonichi reichte und sich auch über das heutige Albanien, Thessalien und Montenegro ausdehnte; allein seine Anstrengungen, dem wieder aufgerichteten Bulgarien zur dauernden Macht zu verhelfen, erwiesen sich als vergeblich: nach kurzer Dauer wurde es vom griechischen Kaiser abermals zerstört.

Doch trotz 170 jähriger Aussaugung durch das corrumpierte byzantinische Regiment gelang es den Bulgaren, das griechische Joch abermals abzuschütteln und unter Asan I. das dritte bulgarische Carat zu gründen. Allein durch diese mehr als sieben Hundert Jahre währenden Kämpfe mit Byzanz erschöpft, waren die Bulgaren nicht genug stark, um den Siegeslauf des Halbmondes aufzuhalten und erlagen der türkischen Übermacht auf dem Amselfelde (1389). Das bulgarische Staatswesen wurde zerstört; ein fatalistisches culturfeindliches Element vernichtete die Volksbildung; das Volk hat als politische Persönlichkeit zu leben aufgehört: es wurde, soweit es nicht zum Islam überging, zur wehrlosen »Rajah«, d. i. zu einer rechts- und schutzlosen Kaste herabgedrükt und der schnödesten Ausbeutung der Moslims und der Fanarioten überantwortet. Im Fanar, dem griechischen Stadttheile Constantinopels, in welchem nach Untergang des byzantinischen Regiments, dessen Corruption unter den Auspicien des Sultans sich zu einem förmlichen Aussaugungssysteme herausgebildet hatte, wurde das vacante griechische Patriarchat dem Meistbietenden zugeschlagen, welcher nun seinerseits mit den von ihm abhängigen Pfründen

den schändlichsten Schacher trieb. Fünfhundertjährige Nacht der Barbarei legte sich nun auf die Gefilde des unglücklichen Bulgariens, in welcher das geknechtete Volk nur den Halbmond auf und niedergehen sah! Hus, Kopernikus, Galilei, Newton, Kepler, Locke, Kant, Shakespeare — keinen dieser glänzenden Sterne auf dem Himmel unserer geistigen Wiedergeburt war es ihm vergönnt zu schauen. Nur das Blitzen des Jatagan und der blutrothe Schein der über erwürgten Jungfrauen und niedergesäbelten Frauen und Säuglingen vom fanatisierten Pöbel zeitweilig angezündeten ärmlichen Weiler erhellte greulich diese fünfhundertjährige Nacht der anscheinend für immer untergangenen Freiheit Bulgariens!

Doch selbst unter dieser furchtbar langen Tyrannei eines Barbarenvolkes erlahmte nicht die wunderbare Volkskraft dieses slavischen Stammes, und von Zeit zu Zeit schlugen aus dem Schutte seines zerstörten Staatswesens glimmende Freiheitsfunken zu hellen Flammen empor, um eben so oft von dem vorzüglich bewaffneten und militärisch geschulten Türken im Blute der in der Regel mit den primitivsten Waffen versehenen und militärisch nicht organisierten Freiheitskämpfer erstickt zu werden.

Erst die in Batak, Panagjurischte und Koprivschtitza von den Baschibozuk und Čerkessen an der friedlichen Bevölkerung verübten bekannten Greuel brachten dem langgeprüften Volke Erlösung. Am 23. April 1877 überschritten die Russen den Pruth, vom 22. bis 27. Juni die Donau; am 7. Juli erfolgte die Einnahme von Tirnowa, am 10. December die Capitulation von Plewna, am 20. Januar 1878 der Einzug der Russen in Adrianopel und am 3. März 1878 — die Gründung eines grossen Bulgariens, welches von der Donau

bis an das aegäische Meer reichen sollte: das Nationalitätsprincip triumphierte!

Leider nur zu kurze Zeit! Das zu San Stefano gegründete Grossbulgarien wurde wieder zerstört, ehe es unter Dach gebracht wurde; und es war abermals sein Erbfeind, welcher dessen vorzeitigen Zusammenbruch verschuldete, nämlich — Griechenland. In Befolgung ihrer Traditionen, die Bulgaren von den Meeresküsten abzuschneiden, erhoben die Griechen gegen das ihrer Nationalität durch die Gründung eines grossen Bulgarien angeblich angethane Unrecht so mächtig ihre Stimme, dass ihre von den Türkenfreunden unterstützten Proteste es dem englischen Premier leicht machten, der bulgarischen Nation drei Fünftel des ihr in San Stefano zugewendeten Ländergebietes auf dem Berliner Congresse wieder zu entreissen, wobei der kaum gepflanzte Freiheitsbaum Bulgariens so zugestutzt wurde, dass damit schon damals der Keim zu jenen krankhaften Erscheinungen gelegt wurde, an denen das junge Staatswesen heute laboriert. Lord Beaconsfields Schlauheit und Zähigkeit war es nämlich gelungen, durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 eine derartige Revision der Friedens-Präliminarien von San Stefano durchzusetzen, dass die europäischen Mächte, welche doch über Anrufung des Nationalitätsprincips Russlands Intervention zu Gunsten der Bulgaren zuliessen, im wahnwitzigen Bestreben, das Rad der Weltgeschichte um fünf Jahrhunderte zurückzudrehen, den bulgarischen Staat, anstatt ihn auf dem Felsen des allgemein schon anerkannten Nationalitätsprincipes solid aufzu-

bauen, auf den morschen Ruinen des mittelalterlichen Lehnrechtes aufrichteten, wobei sie ihn dem problematischen Schutze seines fünfhundertjährigen Tyrannen als seines Lehnsherrn oder Suzerän überantworteten.

Bulgarien wurde zu einem selbständigen Fürstenthume erhoben, aber dem Sultan für tributpflichtig erklärt. Bulgarien muss den jährlichen Tribut zahlen, es muss einen Theil der öffentlichen Schuld des Reiches tragen, es muss den Verpflichtungen der Türkei gegen die Gesellschaft zur Ausbeutung der Eisenbahnen der europäischen Türkei nachkommen: es hat aber kein Recht, von den sein Gebiet passierenden Waren Transitozölle einzuheben; der Sultan hat keine Pflicht, sondern nur das Recht, die Grenzen Ostrumeliens zu Wasser und zu Lande zu vertheidigen; eine Commission hat für den Sultan die Nothwendigkeit zu erwägen, die Grenzen des Balkan vertheidigen zu können!

Anstatt alle Elemente des durch staatsbildende Kraft ausgezeichneten bulgarischen Volkes zu einem einheitlichen Staatsorganismus zu vereinigen, wurde aus dem neugeschaffenen Bulgarenreiche eine ganze Provinz — Makedonien — ausgeschieden, oder, um in der oben begonnenen Analogie fortzufahren, die diplomatischen Gärtner pflanzten die bulgarische Eiche zwischen Feigenbaum und Zitterpappel und damit letztere nicht verkümmern, schnitten sie der Eiche eine ihrer drei zum Leben unentbehrlichen Hauptwurzeln ab; die diplomatischen Thierbändiger

liessen den bulgarischen Löwen frei und damit er Wölfen und Hyänen nicht weh' thue, hieben sie ihm eine Vordertätze ab: sie setzten es sich in den Kopf in Makedonien Eichen durch Zitterpappeln und Feigenbäume im Wachsthume aufzuhalten und Löwen durch Wölfe und Hyänen zu verdrängen; ja sie geboten dort den Löwen, sich gegen letztere gar nicht zu wehren, sondern sich bei lebendigem Leibe von ihnen gemüthlich verspeisen zu lassen!

Und jetzt wundern sie sich, dass der schwer verwundete bulgarische Löwe kränkelt, dass Wölfe und Hyänen in sein Gebiet einfallen, und dass er sich bei lebendigem Leibe von ihnen nicht verspeisen lassen will; ja es gibt unter den Diplomaten solche, welche sich die Kraft und Kunst zumuthen, durch künstliche Zucht die Gesetze der Natur auf den Kopf stellen und gegen die Darwinische Theorie die Starken durch die Schwachen verdrängen zu können!

Bulgarien ohne Makedonien gleicht Frankreich ohne Normandie und Bretagne, Deutschland ohne Meklenburg und das Gebiet der freien Hansastädte, Russland ohne Krim und die Ostseeprovinzen: nur die Vereinigung des gesammten bulgarischen Volkes und seines gesammten erbgesessenen Ländergebietes zu einem staatlichen Ganzen, mit einem Worte nur die Nationaleinheit ist der Fels, auf welchem das bulgarische Volk ein solides Gebäude seiner Sicherheit und seiner Entwicklung mit Erfolg hätte aufrichten können!

Hätte man dem zum neuen staatlichen Leben berufenen Volke wenigstens die Mündungen seiner zwei Hauptströme gelassen! Allein wahrscheinlich aus zärtlicher Fürsorge, dass ihr Schützling nicht im eigenen Fette ersticke, haben die Grossmächte Bulgarien von den Mündungen der Donau und der Maritza abgeschnitten und ihm so die Hauptadern seines volkswirtschaftlichen Lebens unterbunden.

Ohne die Mündungen der Donau und der Maritza gleicht Bulgarien dem Eigenthümer eines Hauses, dessen Thüren Fremden gehören. Es befindet sich in der Lage von Frankreich ohne die Mündungen der Seine und der Rhône, von Deutschland ohne die Mündungen der Weser, Elbe und der Oder, von Russland, das man vom Baltischen und Schwarzen Meere abschneiden würde: das Land ist zu klein und zu schwach, um die zur Behauptung seines Besitzes nothwendigen Kosten einer dazu unentbehrlichen bedeutenden Land- und Seemacht aufzubringen; es wird sich mit der Zeit verschulden müssen, und wenn das diplomatische Flickwerk nicht radical geändert wird, tiefer und tiefer in Schulden versinken und dadurch seine ökonomische Unabhängigkeit und mit ihr bald auch seine politische Selbständigkeit wieder verlieren müssen.

Nicht genug daran! Aus diesem unvollständigen Materiale von Land und Leuten hat die diplomatische Hexenküche wahrscheinlich aus Besorgnis, dass die einheitliche Administration dem Volke zu billig käme, ein politisches Gebilde geschaffen, welches zur Hälfte ein tributäres Fürstenthum und zur anderen Hälfte eine

unter der Oberhoheit der Pforte stehende autonome Provinz sein sollte, also einen politischen Wechselbalg von Selbständigkeit und Abhängigkeit, ein fabelhaftes Ungeheuer, das nördlich vom Balkan auf eigenem und südlich vom Balkan auf fremdem Fusse zu stehen bestimmt war. Die diplomatischen Gärtner Berlins haben den Lebensbaum der politischen Selbständigkeit Bulgariens entzwei gesägt, die Krone nach Tirnowa und den Truncus nach Plowdiw geschafft, und um das Werk zu krönen, den Bock zum Gärtner gemacht: Bulgarien wurde unter die Oberlehnsherrlichkeit oder Suzeränität des Sultans und damit unter die Oberhoheit jenes Barbarenvolkes gestellt, von dessen schmachvollem Joche es Russland mit ungeheueren Opfern an Gut und Blut soeben befreit hatte!

Nur die fünfhundertjährige Tyrannei, welche das einst so gefürchtete kriegerische Volk in ein friedliebendes umzuwandeln vermochte, macht es uns erklärlich, dass die Bulgaren das alles geduldig über sich ergehen liessen: am 28. April 1879 nahmen sie in Tirnowa die ihnen vorgeschlagene Constitution an und organisierten sich in Gemässheit der Artikel XIII.—XXII. des Berliner Vertrages als eine autonome Provinz in Ostrumelien.

Die Bulgaren sind aber ein geistig hochbegabtes Volk, welches sich alsbald von den grossen Mängeln des Berliner Vertrages überzeugte. Sie erkannten, dass seine Bestimmungen nicht nur dem Natur- und Sittengesetze, sondern auch einem bereits allgemein anerkannten Völkerrechte wider-

streiten. Sie warfen die Frage auf: ob denn für ihren nationalen Fortschritt durchaus ein dem mittelalterlichen Lehen analoges Abhängigkeitsverhältnis nothwendig sein müsste, während im übrigen Europa ein dem Zeitgeiste des XIX. Jahrhundertes weit mehr entsprechendes modernes Princip — das Nationalitätsprincip — seine Herrschaft bereits inauguriert hatte? und nachdem diese Frage von ihren besten Patrioten, wie Stambulof, Stranski, Zacharia Stojanoff u. a. m. entschieden verneint worden, entschlossen sie sich, dem ihnen von Italien und Deutschland gegebenen Beispiele gemäss zu handeln und bewerkstelligten am denkwürdigsten 6. September 1885 die Vereinigung dessen, was nach Natur und Sittengesetz nie getrennt werden sollte und nur durch menschlichen Wahn getrennt worden war — nämlich die Vereinigung Ostrumeliens mit dem Fürstenthume Bulgarien.

Damit wurde jedoch nur der kleinste Theil der durch den Berliner Vertrag gesetzten und dem jungen bulgarischen Staatswesen anklebenden Mängel beseitigt. Die anderen haften ihm noch an und sind Ursachen aller Verlegenheiten dieses jungen Staatswesens, welche wir mit einem Worte Krise bezeichnen.

Unter diesen muss als Haupthindernis seiner gedeihlichen Entwicklung das unglückselige Abhängigkeitsverhältnis von der Pforte hervorgehoben werden. Bulgarien besitzt an dem Türken einen Suzerän, der mit Recht mit einem bei lebendigem Leibe verwesenden Kranken verglichen wird: welchen Schutz kann nun ein Vasall von seinem Lehensherrn erwarten, der seiner Auflösung rapid entgegen eilt?

Zudem hat die Pforte die im Pariser Frieden (1856) gegenüber ihren Unterthanen übernommenen Pflichten nicht erfüllt und den europäischen Mächten dadurch leider allzuberechtigten Vorwand gegeben, sich bald aus diesem bald aus jenem Grunde in ihre Angelegenheiten einzumischen. Insbesondere ist es Russland, welches in seiner Stammesverwandschaft mit Serben und Bulgaren und in seiner Religionsgemeinschaft mit allen Christen griechisch-orientalischer Confession vollgültige Titel zu besitzen glaubt, um gegen türkische Missregierung einzuschreiten. Die darauf eifersüchtigen übrigen Mächte wollen auch nicht zurückbleiben, und so wird factisch von allen Mächten das geübt, wozu nach dem Pariser Vertrage keine das Recht haben sollte, nämlich sich in die Beziehungen des Sultans zu seinen Unterthanen oder in die Administration des türkischen Reiches einzumischen. Alle diese am Krankenbette des Türken rathenden und hadernden Ärzte glauben nun auch das Recht zu haben in die selbständige Sphäre seines Vasallen hinüber zu pfuschen; weshalb sich Bulgariens Regierung dieser unberufenen Einmischung kaum erwehren kann. Bulgarien steht somit zur Pforte in einem entstellten Lehnverhältnisse, das ihm alle Lasten des Vasallenthums aufbürdet und keine Gegenleistung an Schutz und Hilfe sichert, wozu der Lehensherr nach altem Lehenrechte verpflichtet war.

Dies haben wir neuerlich im serbisch-bulgarischen Kriege gesehen. Russland hatte nach dem 6. September seine Officiere abberufen; Serbien erklärte den Krieg: Bulgarien befand sich in einer verzweifelten Lage. Es wandte

sich demnach ganz correct um Abhilfe zunächst an seinen Suzerän: was that aber die Pforte? Sie rührte nicht den Finger! In einer unbegreiflichen Anwandlung von Schwäche legt der Sieger von Sliwnitza dem Caren Bulgariens Krone zu Füssen und macht sich durch diesen in Bulgariens Geschichte unerhörten und vom Caren selbst verdammten Act der Landespreisgebung in Bulgarien für immer unmöglich; die Bulgaren suchen für den nun unmöglich gewordenen Ersatz bei allen Höfen Europas; überall abgewiesen wenden sie sich auch an ihren Oberlehnsherrn um Vermittlung: wie vermittelt nun dieser merkwürdige Suzerän für seinen bedauernswerten Vasallen? — Mit Achselzucken! Endlich findet sich ein edler Prinz von königlichem Geschlechte, mit glänzenden Eigenschaften des Geistes und der Seele ausgerüstet, der sich voll Aufopferung entschliesst, Bulgarien in dieser kritischen Zeit mit seiner ganzen Kraft beizustehen. Von der grossen Nationalversammlung einstimmig zum Gospodar gewählt, besteigt er Bulgariens Thron, auf dem er die Energie des Kriegers mit der Klugheit des Staatsmannes paarend zur Zufriedenheit des Landes fortregiert. Wie verhält sich nun im Angesichte dieser von allen Freunden des bulgarischen Volkes mit aufrichtiger Freude begrüssten Thatsache sein Suzerän? Er erklärt, dass er das Verbleiben dieses vom Volke einstimmig gewählten und mit dem unlössbaren Bande gegenseitiger feierlicher Eide mit der bulgarischen Nation für immer vereinigten Fürsten für illegal erachte!

Warum denn illegal? Vielleicht wegen des Artikels XXXVIII. der Verfassung, welcher vorschreibt, dass der jeweilige Fürst und seine Nachkommenschaft der griechisch-

orientalischen Kirche angehören müssen? Ist es denn nicht die grosse Sobranje, welche laut Artikels CLXVII. derselben Verfassung die Constitution abändern und Ausnahmen von ihrer Regel setzen darf? Oder sind die jeweiligen Verfassungen unwandelbare für alle Zeiten und für alle Verhältnisse giltigen Gesetze? Ist das durch die Gesetze geschützte Recht das einzige Recht, welches zu berücksichtigen ist? und sind durch constitutive Verfassungsformen selbst nicht Rechtsverletzungen möglich? Was dann, wenn das Unrecht erkannt und wenn zwischen dem Staats- und dem Sonderinteresse ein Conflict ausgebrochen ist: soll sich etwa das Staatsinteresse unter das Sonderinteresse und vielleicht gar unter das Sonderinteresse eines fremden Staates beugen? Sowie die das Volkswohl bedingenden ökonomischen Verfassungsformen wichtiger sind als der engere Begriff der politischen Verfassungsformen*), und gleichwie letztere die Möglichkeit einer im Sinne des Gesetzes der Selbsterhaltung und der persönlichen Entwicklung von einer Volksclasse — z. B. von den Besitzlosen — angestrebten verfassungsmässigen Reform die Möglichkeit offen lassen müssen, damit sich jene Gesetze mit ihrer elementaren Gewalt nicht ausserhalb der Verfassung geltend machen und der Kampf um den Besitz nicht zum Kampfe gegen den Besitz ausarte: ebenso muss damit der Kampf um die Verfassung nicht zum Kampfe gegen die Verfassung umschlage, die Möglichkeit ihrer Änderungen in der Verfassung selbst vorgesehen sein für die von ihren Gründern unvorgesehenen Ereignisse, bei denen sich ihre Bestimmungen so mangelhaft

*) Siehe unsere Schrift »Der Kampf um den Besitz« Manz'sche k. k. Hof- Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Wien 1885.

erweisen, dass sie die Interessen der Selbsterhaltung und der persönlichen Entwicklung des ganzen Volkes in Frage stellen.

Eine solche Nothwendigkeit hat auch die Constitution des Fürstenthums Bulgarien im Artikel CLXVII. vorgesehen und darin der grossen Nationalversammlung das Recht eingeräumt, die Verfassung abzuändern und daher auch nöthigenfalls Ausnahmen von ihrer Regel zu setzen.

Eine solche Ausnahme war die durch sie geschehene Berufung Sr. k. Hoheit des katholischen Fürsten Ferdinand I. auf den bulgarischen Thron; sie war eine durch die Weigerung der Grossmächte, einen der griechisch-orientalischen Kirche angehörigen Fürsten vorzuschlagen und durch den mit dieser Weigerung geschehenen Verzicht ein Act der Nothwendigkeit, — ein Act der nationalen Nothwehr gegen die dem Lande drohende Anarchie: diese Wahl ist demnach eine vollkommen gesetzliche. Das Gegentheil behaupten wollen hiesse den Buchstaben des Gesetzes über seinen Geist — die Verfassung als blosses Mittel zum Staatszwecke über den Staatszweck selbst — über die salus publica erheben!

Und dies will offenbar die Pforte mit jener Erklärung. Ja es liegt darin noch mehr! Jene Erklärung ist eine directe Ermuthigung zum Abfalle vom Gosudar, dem der Bulgare kurz zuvor Treue geschworen hat. Wahrlich nur ein Barbar kann einem christlichen Volke einen solchen Act der Irreligiosität — ein solches Verbrechen schimpflicher Felonie zumuthen, welche die Pforte damit dem bulgarischen Volke

zumuthet! Auf diesen Schimpf gibt es nur eine Antwort, — eine Antwort, welche auf den Lippen jedes Bulgaren schwebt, aber aus übertriebener Vorsicht unterdrückt wird, nämlich — die Erklärung der staatlichen Unabhängigkeit Bulgariens! Wir aber die fernstehenden Beobachter dieses nationalen Dramas eines Brudervolkes, welches wir aus eigener Anschauung kennen und von dessen Schaffen und Streben wir uns im unmittelbaren Verkehre mit allen Schichten desselben überzeugt haben, glauben ein Recht zu besitzen, diese Antwort ungescheut zu geben.

Und hat etwa die bulgarische Nation ihr Recht auf Unabhängigkeit verwirkt? Kein zweites Volk der Erde hat seine staatsbildende Kraft und seine politische Fähigkeit zur Selbstregierung glänzender bewiesen, als das bulgarische. Es hat sein vor der türkischen Eroberung durch fremde Übermacht wiederholt zerstörtes Staatswesen ebenso oft wieder aufgerichtet; und als ihm am 9. August 1886 bei Nacht und Nebel plötzlich das Staatsoberhaupt geraubt wurde, hat es trotz fünfhundertjähriger vorausgegangener nationaler Knechtschaft in seinem Schosse bereits ein solches Mass staatsmännischer Klugheit, Selbstverleugnung und Achtung vor dem Gesetze gezeitigt, dass es damit Freund und Feind mit Bewunderung erfüllte. Wir erinnern nur an die nach dem 9. August 1886 fast ohne Blutvergiessen durchgeführte Gegenrevolution, an die bewunderungswürdige Haltung der Regentschaft unter den denkbar schwierigsten äusseren Verhältnissen, an die vom besten Erfolge gekrönten Bemühungen um die Wahl eines neuen Fürsten trotz an-anscheinend unübersteiglicher Hindernisse, und an die diplomatisch kluge Haltung des Ministeriums Stambulof, welches

die sich aus dem unglücklichen Vasallenverhältnisse des Fürstenthums aufthürmenden Schwierigkeiten siegreich zu überwinden und eine musterhafte Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten weiss.

Wenn nun Selbsterhaltung und Entwicklung allgemeines Gesetz der Schöpfung ist; wenn Selbsterhaltung und persönliche Entwicklung eines Volkes nur im eigenen unabhängigen Staatswesen möglich ist; wenn das Recht zur Gründung und Erhaltung eines unabhängigen Staatswesens nach dem jetzt allgemein anerkannten Nationalitäts-Princip jedem Volke zuerkannt wird, welches die Fähigkeit und die Mittel an Land und Bevölkerungszahl dazu besitzt: warum sollte sich gerade das bulgarische Volk der Unabhängigkeit nicht erfreuen dürfen — jenes Volk, welches diese Fähigkeit auf einem zur Begründung einer Grossmacht genügenden, durch $1\,{}^1/_2$ Jahrtausende erbgesessenen Ländergebiete so glänzend erprobt hatte?

Man wird uns den eventuellen Widerstand der Grossmächte entgegenhalten: ist es aber denkbar, dass die Grossmächte gegen ein fait accompli Widerstand leisten sollten, welches Bulgarien mit einem Schlage aus der gegenwärtigen Krise reisst und damit auch den Herd der immerwährenden Beunruhigung des ganzen Erdtheiles ein für allemal löscht? Lässt sich etwa ein Einspruch denken von Seite Österreichs, dessen ritterlicher und hochgerechter Herrscher dem Nationalitätsprincip durch Staatsgrundgesetze selbst Geltung verschafft hat? oder von Deutschland, welches wiederholt erklärt hat, dass es in Bulgarien keine Interessen zu verfechten habe? oder sollte man gar befürchten, dass Russland an der vollendeten Unabhängigkeit Bulgariens Anstoss neh-



men sollte, zu welcher der Carbefreier den Grund gelegt hat? Nie und nimmer!

Und die Türken? Mit ihrem Suzerän werden sich schon die Bulgaren allein zu verständigen wissen, und dies um so eher, je mehr er in der ihm von den Grossmächten übertragenen Oberlehensherrlichkeit ein Danaer-Geschenk zu erblicken und es für räthlicher zu halten scheint, durch Nichtleistung der ihm gegenüber seinen Vasallen obliegenden Schutzpflicht stillschweigend darauf zu verzichten.

Die Bulgaren sollen demnach die jetzige anscheinend nur mehr kurze Pause des Friedens benützen und mit Hinweisung auf die musterhafte Regierung ihres in der That sich glänzend bewährenden Fürsten dessen Anerkennung bei den Grossmächten energisch urgieren und wenn sich auch dieser Schritt als erfolglos erweisen sollte, a u f d i e I l l e g a l i t ä t s e r k l ä r u n g d e r P f o r t e d u r c h d i e g r o s s e S o b r a n j e d i e e i n z i g m ö g l i c h e u n d d e r b u l g a r i s c h e n N a t i o n w ü r d i g e A n t w o r t g e b e n, n ä m l i c h:

d i e U n a b h ä n g i g k e i t s e r k l ä r u n g.

